

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 13/12 B

L 6 AL 117/10 (Hessisches LSG)
S 7 AL 295/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 26.4.2012 nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung arbeitet bereits nicht eine konkrete Rechtsfrage heraus, die einer grundsätzlichen Klärung zugänglich wäre. Sie beschränkt sich vielmehr auf die Behauptung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; es gehe um die Anwendung der Regeln "zur Umkehr der Beweislast auch auf sozialrechtliche Sachverhalte, insbesondere, wenn der rechtsuchende Bürger auf die Dokumentation durch die Behörde zu seiner Entlastung angewiesen" sei. Damit verfehlt die Beschwerdebegründung die vorstehend aufgezeigten Anforderungen an die Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage, die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit sowie der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der angestrebten Entscheidung. So werden lediglich Umstände des Einzelfalls erörtert und eine (angeblich) fehlerhafte Beweiswürdigung gerügt (*vgl zur Abgrenzung Beweiswürdigung und Beweislast ua Senatsurteile vom 8.9.2010, B 11 AL 4/09 R, Juris RdNr 17, und 24.11.2010, B 11 AL 35/09 R, Juris RdNr 20 mwN*).
- 4 2. Auch soweit der Kläger das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt, genügen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Bezeichnung iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht.



- 5 a) Soweit der Kläger zunächst einen Verstoß des Landessozialgerichts (LSG) gegen dessen Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) rügt, legt er nicht dar, dass die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfüllt sind. Nach Halbs 2 Alt 2 dieser Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; dabei muss der (förmliche) Beweisantrag im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt oder zumindest aufrechterhalten worden sein (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; stRspr*).
- 6 Der Kläger gibt zwar an, das LSG habe die zuständige Sachbearbeiterin der Bundesagentur für Arbeit, Frau D , nicht als Zeugin zu dem Verlauf der Beratungsgespräche im Zeitraum August bis Dezember 2006 vernommen, obwohl er einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe. Er hat indes nicht dargelegt, wann und mit welchem Inhalt er den angeblichen Beweisantrag gestellt hat (*vgl zur Abgrenzung Beweisantrag und Beweisanregung ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der (rechtskundig vertretene) Kläger behauptet auch nicht, dass er diesen (angeblichen) Beweisantrag bis zur letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe.
- 7 b) Soweit der Kläger ferner behauptet, das LSG habe gegen "elementare Pflichten der Beweiswürdigung" sowie gegen den Grundsatz der objektiven Beweislast verstoßen, eröffnet dieser Vortrag die Revisionsinstanz nicht. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2, 1. Alt SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und damit ausdrücklich nicht auf Fehler der Beweiswürdigung gestützt werden. Aber auch die Rüge eines Verstoßes gegen die Beweislast verkennt, dass es sich dabei nicht um einen Verfahrensmangel, sondern um die (angebliche) Verletzung materiellen Rechts handelt (*vgl Senatsbeschluss vom 30.6.2003 - B 11 AL 81/03 B, Juris RdNr 2 mwN*).
- 8 3. Soweit der Kläger im Kern seiner weiteren Beschwerdebegründung zum Ausdruck bringt, das LSG habe in der Sache fehlerhaft entschieden, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Denn über die Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 9 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)